

## **Benutzungsordnung für die Motorsportanlage Bärwalder See**

Genehmigungsinhaber und Betreiber der Motorsportanlage ist die Gemeinde Boxberg O.L. Die Betriebsführung wurde für die Saison 2011 durch die Gemeinde an den Wassersportverein Bärwalder See e.V. (Hafenmeister) übertragen. Die Hafenmeister sind gegenüber den Motorboot- und Jetskiführern beim Benutzen der Motorsportanlage weisungsbefugt.

1. Die Betriebszeit der Motorsportanlage ist vom **01.04.** bis **31.10.** außer am Karfreitag, täglich von **08.00** bis **21.00 Uhr**
2. Die Anzahl der Motorboote, die gleichzeitig auf dem See fahren dürfen, ist aus Lärmschutzgründen begrenzt (20 Motorboote + 6 Jetski). Jeder Motorbootführer hat sich deshalb vor und nach jeder Fahrt beim Hafenmeister zu melden.
3. Motorboote und Jetski dürfen nur auf der durch Bojen gekennzeichneten Fläche fahren (s. Karte). Schwarze Markierung für Motorboote, rote Markierung für Jetski und Motorboote, die Wasserski oder Wakeboard ziehen.
4. Motorboote und Jetski dürfen nur an der Slipanlage Schulenburg eingesetzt werden und anlanden.
5. Der Hafenmeister kann den Betrieb der Motorsportanlage vorübergehend einstellen, wenn die Wind- und Sichtverhältnisse einen sicheren Betrieb nicht zulassen.
6. Es dürfen nur Motorboote und Jetski eingesetzt werden, die mit der CE- Kennzeichnung nach der 10. GPSGV gekennzeichnet sind. Es gelten die Kennzeichnungspflicht nach § 2.02 der BinSchStrO und die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 der BinSchStrO
7. Für den Jetskibetrieb gelten die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Wassermotorräder-Verordnung.  
Für das Wasserski- /Wakeboardlaufen gilt § 3 der Wasserskiverordnung.  
Beim Stillliegen gilt § 10 SächsSchiffVO
8. Der Einsatz von Hupen, Sirenen und anderen lärmrelevanten Geräten auf den Motorbooten und Jetski, ausgenommen Notzeichen nach § 4.04 der BinSchStrO, ist unzulässig
9. Ein Betanken der Motorboote und Jetski auf der Wasserfläche ist nicht zulässig. Ist ein Betanken abnehmbarer Tanks und von Jetskis am Bärwalder See erforderlich, darf das nur auf der dafür gekennzeichneten Fläche am Ufer erfolgen

### **Weiterhin sind folgende Verhaltensanforderungen zu beachten und einzuhalten.**

- Das Anlanden an Sperrbereiche und Betreten dieser ist grundsätzlich untersagt, es bestehen die Gefahren des Einsinkens in locker gelagerte wassergesättigte Sande und des Versinkens (Lebensgefahr).
- Das Verlassen der Segel- und Motorboote durch Personen zum Sporttauchen auf der Wasserfläche ist nicht gestattet.
- Zu den Kliffböschungen ist ein Sicherheitsabstand von a 30 m und zu den aus dem Wasser ragenden Innenkippenbereichen und Kippenrandbereichen mit ungesichertem Vorfeld von a 100 – 150 m einzuhalten.
- Auf dem Wasser eingesetzte bzw. befindliche Personen haben Schwimmwesten zu tragen
- Die Boote sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern sowie ausreichende Vorkehrungen für Erste Hilfemaßnahmen sind zu treffen.
- Der Zugang zum Bärwalder See sowie das Einsetzen und Anlanden von Booten hat nur am freigegebenen Abschnitt im Bereich des Schulenburgkanal am Klittener Ufer zu erfolgen.

**Im Rahmen der saisonalen Teilnutzung des Bärwalder Sees übernimmt die Gemeinde Boxberg/O.L. keine Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Nutzung des Bärwalder Sees für Wassersportaktivitäten erfolgt auf eigenes haftungsrechtliches Risiko. Speziell wird auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften der wasser- und immissionsrechtlichen**

**Genehmigungen und die Gewässerkarte mit den Befahrbarkeitsgrenzen hingewiesen. Die Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. ist im Rahmen der Nebenbestimmungen verpflichtet, Kontrollen der Einhaltung durchzuführen, den Weisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.**

Der Bürgermeister